

INTERPELLATION VON STEFAN GISLER UND CHRISTIAN SIEGWART
ZUR SPORT- UND SCHULHAUSPLATZSITUATION IN OBERWIL,
GEMEINDE ZUG
(VORLAGE NR. 1458.1 - 12106)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 5. SEPTEMBER 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Juni 2006 reichten die Kantonsräte Stefan Gisler und Christian Siegwart, beide Zug, eine Interpellation ein, in der es um die Sport- und Schulhausplatzsituation in Oberwil, Gemeinde Zug, geht. Sie stellen fest, dass der Streethockey-Verein Oberwil Rebels seinen Trainings- und Spielbetrieb aufgrund von Nutzungskonflikten nicht mehr aufrechterhalten könne. Für die Bevölkerung von Oberwil, insbesondere für deren Jugend brauche es auch künftig genügend Freiräume und Sportinfrastruktur. Die Oberwil Rebels würden massgeblich zu einem guten Freizeitangebot beitragen. Es sei aber auch wichtig, dass die Bevölkerung von Oberwil von übermässigen Lärm- und Verkehrsimmissionen geschützt werde. Zudem müsse auch der Landwirtschaft weiterhin genügend Bewirtschaftungsfläche zur Verfügung stehen. Die Interpellation wolle aufdecken, wie es zum regierungsrätlichen Beschwerdeentscheid gekommen sei. Der Regierungsrat solle überdies darlegen, wie der Trainings- und Spielbetrieb in Oberwil aufrechterhalten werden könne, ohne den kantonalen Richtplan zu verletzen.

Der Kantonsrat hat die Interpellation an der Sitzung vom 6. Juli 2006 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

Die Interpellanten stellen fünf Fragen. Wir beleuchten nachfolgend die Sachlage und beantworten schliesslich die Fragen (siehe Vorlage Nr. 1458.1 - 12106).

A. ZUR SACHLAGE

Auf dem Schulhausplatz in Oberwil/Zug spielten früher die Cormorants-Zug Street-hockey. Heute sind es die Oberwil Rebels. Am 10. Juli 2001 erteilte der Stadtrat die Bewilligung für das Aufstellen von mobilen Ballhockeybanden auf dem Hartplatz der Schulanlage Oberwil sowie für den Betrieb einer Ballhockeyanlage. Gleichzeitig legte er dabei die Spiel- und Trainingszeiten fest. Trainings waren jeweils von Montag bis Freitag von 18.00 bis 21.30 Uhr sowie am Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr sowie Wettkampfs Spiele jeweils am Samstag von 13.30 bis 17.00 Uhr, ausnahmsweise auch am Sonntag erlaubt. Aufgrund der Erfolge und des Mitgliederzuwachses des Street-hockey-Vereins Oberwil Rebels reichten die Trainings- und Spielzeiten nicht mehr aus. Auf Gesuch hin erteilte der Stadtrat bereits am 28. September 2004 eine Ausnahmbewilligung für die Benutzung des Hartplatzes in den Monaten Oktober bis Dezember 2004 in Abweichung von den im Jahre 2001 gewährten Trainings- und Spielzeiten. Dagegen sind Verwaltungsbeschwerden erhoben worden. Diese Eingaben konnten jedoch im Dezember 2004 wegen fehlendem Rechtsschutzinteresse abgeschrieben werden.

Ebenfalls im Herbst 2004 ersuchte das Bildungsdepartement der Stadt Zug als Betreiberin dieser Anlage den Stadtrat Zug um Anpassung der Betriebszeiten für die Durchführung von Wettkampfspielen inklusive Einspielphase und Räumung der Anlage, und zwar für folgende Zeiten: An Samstagen von 09.30 bis 12.15 Uhr sowie 13.30 bis 18.00 Uhr sowie an Sonntagen von 13.00 bis 18.00 Uhr, jedoch nur in Ausnahmefällen. Während der öffentlichen Auflage dieses Gesuches erhoben verschiedene Nachbarn Einsprache. Nachdem Gespräche des Vermittlers in Konfliktsituationen gescheitert waren, erteilte der Stadtrat am 26. April 2005 die Bau- und Betriebsbewilligung und wies gleichzeitig die Einsprachen ab. Die Nachbarn reichten dagegen im Mai 2005 beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerden ein. In Gutheissung der Beschwerden hob der Regierungsrat den angefochtenen Entscheid des Stadtrates vom 26. April 2005 auf. Gleichzeitig verpflichtete er die Stadt Zug und den Streethockey-Verein Oberwil Rebels, innerhalb von drei Monaten seit Rechtskraft des Beschwerdeentscheides Betriebsbeschränkungen einzuführen und provisorische bauliche Massnahmen vorzunehmen sowie innerhalb von zwei Jahren seit Rechtskraft dieses Entscheides den rechtmässigen Zustand des Pausenplatzes wiederherzustellen bzw. die Trainings- und die Wettkampfs Spiele an einen anderen Standort zu verlegen.

Der Entscheid des Regierungsrates ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten worden. Er ist deshalb bis heute noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

B. FRAGEN DER INTERPELLANTEN UND ANTWORTEN DES REGIERUNGSRATES

1. *Hat der Regierungsrat die Stadt Zug auf den möglichen Nutzungskonflikt zwischen einem stark genutzten Schulhaus- und Sportplatz sowie der angrenzenden Wohnzonen aufmerksam gemacht?*

Antwort:

Ja. Der Stadtrat Zug beschäftigte sich mit derselben Lärmproblematik bereits Mitte der 90er Jahre. Damals beschloss er die Anschaffung von Hockey-Banden auf der Schulanlage Herti u.a. für den Streethockey-Verein Cormorants-Zug. Der Stadtrat liess ein Lärmgutachten erstellen, worin er nachwies, dass vorliegend die Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm einzuhalten seien. Auf Beschwerde von Nachbarn hin hatte sich sowohl der Regierungsrat als auch das Verwaltungsgericht des Kantons Zug damit zu befassen. Das Verwaltungsgericht stellte in Gutheissung der Beschwerde am 19. Dezember 2000 (GVP 2000, S. 79 ff.) fest, dass der Hartplatz, ausgerüstet mit Banden für den Ballhockey-Spielbetrieb, eine ortsfeste Anlage im Sinne des Umweltrechts sei. Die Herrichtung als Ballhockeyanlage beurteilte es als Errichtung einer neuen ortsfesten Anlage. Gestützt auf einen Entscheid des Bundesgerichts stellte das Verwaltungsgericht fest, dass bei der vorliegenden Lärmproblematik der Ballhockeyanlage nicht auf Industrie- und Gewerbelärm abgestellt werden könne.

Trotz dieses Verwaltungsgerichtsentscheides hat der Stadtrat Zug für die Ballhockeyanlage der Schulanlage Oberwil wiederum ein Gutachten erstellen lassen, das von Industrie- und Gewerbelärm ausging. Das Stadtbauamt hat in der Folge das Amt für Umweltschutz zur Stellungnahme eingeladen. In seinem Antwortschreiben hat das Amt für Umweltschutz im Jahre 2001 die Stadt auf verschiedene Mängel hingewiesen. Es machte das Stadtbauamt darauf aufmerksam, dass die vorliegend auftretenden Immissionen gemäss neuer Rechtsprechung des Bundesgerichts, wie bereits vom Verwaltungsgericht des Kantons Zug im Fall Schulanlage Herti entschieden, nicht mehr nach Industrie- und

Gewerbelärm beurteilt werden dürften. Da es für die beim Ballhockey auftretende Lärmart (Auftreffen der Bälle an den Banden, Stimmenlärm der Zuschauer bei Spielen) keine gesetzlichen Lärmgrenzwerte gebe, habe die zuständige Bewilligungsbehörde über die zulässige Störwirkung fallweise zu entscheiden. Das Amt für Umweltschutz wies das Stadtbauamt des Weiteren darauf hin, dass wegen der Ballhockeynutzung der Konflikt mit der nördlich angrenzenden, damals noch nicht überbauten Wohnzone vorprogrammiert sei. Es empfahl, mindestens mögliche bauliche oder betriebliche Lärmschutzmassnahmen zu prüfen.

Daraus erhellt, dass der Stadtrat bei seiner Entscheid vom 26. April 2005, die Trainings- und Spielzeiten für den Streethockey-Verein Oberwil Rebels auszuweiten, über die Problematik mindestens aufgrund des Verwaltungsgerichtsurteils i.S. Schulanlage Herti sowie aufgrund des Schreibens des Amtes für Umweltschutz vom Jahre 2001 informiert war. Dennoch hat der Stadtrat die Ausdehnung der Trainings- und Spielzeiten bewilligt.

2. *Hätte die Stadt aus Sicht der Regierung dem Bauherren der späteren Überbauung Tellenmatt irgendwelche Auflagen machen sollen?*

Antwort:

Nein. Der Schulhausplatz Oberwil befindet sich in der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen nördlich der Bruder-Klaus-Kirche zwischen dem alten Schulhaus und der Dreifachturnhalle. Mit der Zonenplanung im Jahre 1994 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Zug dieses Gebiet einer ruhigen Zone, das heisst der Lärmempfindlichkeitsstufe II zugewiesen. Mässig oder stark störende Nutzungen sind deshalb hier ausgeschlossen. Lediglich nicht störende Nutzungen sind zulässig. Dieser Entscheid des Stimmbolkes der Stadt Zug ist umso mehr begründet, als sich in diesem Gebiet auch die Bruder-Klaus-Kirche befindet. Gleichzeitig war es aber den Stadtzuger Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern offenbar auch ein Anliegen, optimale Voraussetzungen für den Schulunterricht zu schaffen. Seither sind in dieser Zone raumplanungsrechtlich betrachtet sämtliche Nutzungen zonenwidrig, welche als mässig oder stark störend zu bezeichnen sind.

Aus der Sicht des Regierungsrates sind die täglichen Trainings von 18.00 bis 21.30 Uhr sowie die Meisterschaftsspiele an den Wochenenden mit bis zu

400 Zuschauern mindestens mässig, wenn nicht sogar stark störend. Diese Nutzung gehört also nicht auf den Schulhausplatz. Aus diesem Grund geht es nicht an, eine zonenkonforme Überbauung auf einem in der Wohnzone liegenden Grundstück mit Bedingungen und Auflagen zu beschränken, nur weil auf einem Nachbargrundstück eine zonenwidrige Nutzung geduldet wird. Einzig das Stadtzuger Stimmvolk hätte diesen Konflikt in der Ortsplanungsrevision im Jahre 1994 mit raumplanerischen Mitteln lösen können.

3. *Ist der regierungsrätliche Entscheid für die Einschränkung des Spiel- und Trainingsbetriebs allein aufgrund juristischer Überlegungen zustande gekommen oder kam es auch zu einem Augenschein, bei welchem sich die Regierung ein Bild über die Immissionen machen konnte?*

Antwort:

Die mit der Instruktion der Beschwerden beauftragte Baudirektion führte - wie in vielen anderen Verwaltungsbeschwerdeverfahren auch - für den Regierungsrat in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten einen Augenschein durch. Die Ergebnisse dieses Augenscheins waren dem Regierungsrat im Zeitpunkt seines Entscheides bekannt. Trotzdem hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 11. April 2006 beschlossen, während eines wettkampfmässigen Spiels der Oberwil Rebels einen weiteren Augenschein durchzuführen. Aufgrund des Spielplans kam jedoch nur noch das Finalspiel der Schweizer Meisterschaft vom 29. April 2006 in Frage. An diesem Tag fanden ausserdem die Jubiläumsaktivitäten „100 Jahre Nachbarschaft Oberwil-Gimenen“ und „50 Jahre Pfarrei Bruder Klaus Oberwil“ statt. Das Finalspiel der Oberwil Rebels war in diese Feierlichkeiten integriert. Ein Augenschein an diesem Tag hätte deshalb dem Regierungsrat kein repräsentatives Bild vermitteln können. Da es sich ausserdem um das letzte Meisterschaftsspiel der Saison 2005/06 in Oberwil gehandelt hat und die nächste Saison erst wieder im Herbst 2006 starten wird, verzichtete der Regierungsrat auf die Durchführung eines weiteren Augenscheins.

Damit steht fest, dass der Regierungsrat in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse seinen Entscheid getroffen hat. Mit seinem Entscheid hat es sich der Regierungsrat nicht leicht gemacht. Er anerkennt die Leistungen des Streethockey-Vereins Oberwil Rebels zugunsten der Jugend der Stadt Zug und der benachbarten Gemeinden. Trotzdem kam er nicht umhin, die Beschwerden an den gesetzlichen Vorgaben und der Rechtsprechung zu messen.

4. *Welchen Standort in Oberwil hält die Regierung für geeignet, um allenfalls einen neuen Freizeit- und Sportplatz zu erstellen? Ein Standort, der bestehende oder künftige Wohngebiete nicht übermässig mit Verkehrs- und Lärmemissionen belastet (mit welchen Massnahmen könnten diese Emissionen klein gehalten werden?). Ein Standort, der innerhalb der aktuellen Bauzonen liegt und die Existenz bestehender landwirtschaftlicher Betriebe nicht gefährdet.*

Antwort:

Ein Streethockeyfeld gehört in die Bauzone, und zwar in eine Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen mit entsprechender Lärmempfindlichkeitsstufe. Die Einwohnergemeinden sind für die Ausscheidung der Bauzonen, namentlich für die Lage und Grösse der Zonen des öffentlichen Interesses verantwortlich. Dabei achten sie u.a. auf die zweckmässige Zuordnung dieser Zonen zum restlichen Siedlungsgebiet sowie auf eine gute Erschliessung mit dem Langsam- und dem öffentlichen Verkehr. Die Standortevaluation solcher Zonen fällt nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Es steht ihm auch nicht zu, den Einwohnergemeinden in dieser Hinsicht Ratschläge zu erteilen.

Für die Festlegung dieser Zonen sind aus kantonaler Sicht einzig die übergeordneten Rahmenbedingungen des kantonalen Richtplans vom 28. Januar 2004 massgebend. Insbesondere interessieren die im Richtplan festgelegten Siedlungsbegrenzungslinien (Richtplantext S 2.1). Diese Linien trennen langfristig das Siedlungsgebiet vom Nichtsiedlungsgebiet und halten die unverbauten Flächen für die Landwirtschaft, die Naherholung und die ökologische Vernetzung frei. Sie dienen namentlich zwischen Zug und Oberwil resp. zwischen Oberwil und Trubikon-Räbmatt der Gliederung der Siedlungsgebiete sowie der langfristig guten Gestaltung der Siedlungsränder entlang dieser Linien. Ausserhalb der rechtsgültigen Siedlungsbegrenzungslinien sind Bauzonen, insbesondere Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen ausgeschlossen. Vorliegend besteht auch kein Handlungsspielraum, ein bis zwei Bautiefen über die Siedlungsbegrenzungslinien hinauszugehen.

Die Festlegung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Zug Süd und Oberwil ist sowohl in der Raumplanungskommission als auch im Kantonsrat intensiv diskutiert worden. Eine Ausweitung könnte erst nach einer sorgfältigen Interessenabwägung erfolgen. Es müssten dafür triftige Gründe vorliegen. Der Regierungsrat nimmt solche nur zurückhaltend an.

5. *Teilt die Regierung die Auffassung der Interpellanten, dass es wichtig ist, dass in verschiedenen Gemeindegebieten für die Bevölkerung für eine aktive Freizeitgestaltung sowie für gemeinschaftliches Wohnen und Leben notwendige Infrastrukturen erstellt werden müssen - im Sinne von: Es dürfen keine reinen Schlafquartiere entstehen.*

Antwort:

Der Regierungsrat teilt diese Meinung. Wohnquartiere sollen die notwendige Infrastruktur aufweisen. Dabei ist insbesondere an Spielplätze, Quartierläden, Begegnungszonen, nahe gelegene Kindergärten und dergleichen zu denken. Erst dadurch entstehen wohnliche, qualitativ hochstehende Quartiere. Bei Sportanlagen, die nota bene Mannschaften dienen, welche nicht nur in der höchsten Spielklasse mitemitteln, sondern sogar Schweizer Meister werden, ist ein gewisser Abstand zu reinen Wohnquartieren anzustreben. Es ist die Aufgabe der Raumplanung, die verschiedenen Nutzungsinteressen zu koordinieren und aufeinander abzustimmen. Der Streethockey-Verein Oberwil Rebels stösst nicht nur an seine Kapazitätsgrenzen, weil für die verschiedenen Mannschaften Trainings- und Spielmöglichkeiten fehlen. Er kommt nicht umhin, bis im Jahr 2012 ein neues Spielfeld zu suchen. Ab diesem Datum sieht die Swiss Streethockey Association vor, dass Meisterschaftsspiele nur noch auf Grossfeldern gespielt werden dürfen. Ein solches Streethockey-Grossfeld mit der notwendigen Infrastruktur (Tribüne, Umkleideräume, Parkplätze) gehört jedoch weder in eine Wohnzone noch in deren unmittelbaren Nähe. Diesbezüglich herrscht zwischen den Interpellanten und dem Regierungsrat wohl Einigkeit.

C. ANTRAG

Kenntnisnahme.

Zug, 5. September 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Die Bearbeitung dieses Vorstosses kostete Fr. 1'200.--.